

Rechte und Pflichten in der Landwirtschaft

Das Wasser des Nachbarn



Der oberhalb liegende Landwirt baut einen neuen Stall. Das Meteorwasser des neuen Gebäudes sowie der Plätze wird gesammelt und weggeführt. Die bisherige Meteorleitung wird durch eine grössere Leitung ersetzt. Die Leitung führt durch das Land des unterhalb liegenden Nachbarn. Die Leitung auf dessen Grundstück hat weniger Abflusskapazität. Der unterhalb liegende Grundstückbesitzer befürchtet nun zum einen, dass die dünneren Rohre bei einem heftigen Gewitter das Wasser nicht wegführen können und das Wasser Schäden anrichtet. Zum anderen fürchtet er die Kosten, die auf ihn zukommen, weil er die Rohre nun auch ersetzen sollte. Muss der Unterliegende die neuen Leitungen oder die Schäden selber bezahlen?

Im Zivilgesetzbuch, Art. 684, Art. 689 und Art. 690 ist die Abnahme von Wasser aus obliegenden Grundstücken geregelt. Es

SGBV beantwortet Fragen

Im «St.Galler Bauer» beantworten Experten Fragen zu den Rechten und Pflichten in der Landwirtschaft. Die Geschäftsstelle des St. Galler Bauernverbands nimmt solche Fragen entgegen. Die Anfragen werden bearbeitet und anonymisiert publiziert. Fragen können per Mail an info@bauern-sg.ch oder telefonisch unter 071 394 60 10 gestellt werden. *red.*

wird dabei zwischen natürlich zufließendem Wasser und Wasser aus Ableitungen und Entwässerungen unterschieden.

Der Art. 689 regelt den Wasserablauf zwischen zwei Grundstücken, die ober- respektive unterhalb liegen. Ein Grundeigentümer ist verpflichtet, das Wasser, das vom oberen Grundstück natürlicherweise abfließt, aufzunehmen. Dazu zählen beispielsweise Regen- und Schneewasser sowie nicht gefasste Quellen. Keine Abnahmepflicht besteht für künstlich zugeleitetes Wasser, insbesondere dann, wenn der Oberlieger Neubauten erstellt.

Wird der Unterlieger durch die Zuleitung geschädigt, kann er verlangen, dass der Oberlieger die Leitung auf eigene Kosten durch das untere Grundstück weiterführt (Art. 690).

Wird er aber geschädigt, weil etwa durch die Entwässerungsanlage die Wassermenge wächst oder der Wasserfluss konzentriert wurde, muss der Zufluss immer noch geduldet werden. Der Oberlieger ist aber verpflichtet, die Meteorleitung auf eigene Kosten durch das unterliegende Grundstück weiterzuführen.

Ist bereits Schaden entstanden, hat der Unterlieger Anspruch auf Schadenersatz. Der Oberlieger muss auch die Kosten für Vergrößerung oder Neuerstellung der (bereits vorhandenen) Installationen übernehmen.

1. Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Belastete eine seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen.
2. Die Kosten der Verlegung hat in der Regel der Berechtigte zu tragen.
3. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann jedoch ein angemessener Teil der Kosten dem Belasteten auferlegt werden.

Fazit des St.Galler Bauernverbands: Das ZGB regelt, dass der Berechtigte bei der Ableitung von Meteorwasser die Kosten einer Ableitung oder deren Verlegung zu tragen hat. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann jedoch

In der Regel sind Leitungen im Grundbuch als Rechte und Lasten eingetragen.

ein angemessener Teil der Kosten dem Belasteten (in diesem Fall dem Unterliegenden) auferlegt werden. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn der Unterliegende selber auch Meteorwasser in die Ableitung einleitet. In der Regel sind Leitungen im Grundbuch als Rechte und Lasten eingetragen. Es lohnt sich deshalb bei solchen Fragen beim Grundbuchamt nachzufragen. Bestehen keine Einträge, empfiehlt es sich, die Rechte und Pflichten eintragen zu lassen.

St. Galler Bauernverband